

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Musikverein Oberderdingen 1950 e. V. (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Oberderdingen.
- 1.3 Der Verein ist unter Vereinsregisternummer VR 129 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bretten eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen Brauchtums.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die musikalische Bildung, Erziehung und die Förderung der Musik mit dem Ziel dieses auf einer breiten Grundlage zu erhalten und an kommende Generationen weiter zu geben. Hierzu nimmt der Verein Aufgaben wahr wie:
 - Unterhaltung eines Blasorchesters
 - Unterhaltung von Schüler- und Jugendorchestern entsprechend Alters- und Ausbildungsstand
 - musikalische und außermusikalische Jugend- und Vereinsarbeit
 - Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde und der Region
 - Durchführung von öffentlichen Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 2.5 Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Karlsruhe e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Mitunterzeichnung des Antrags durch einen Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende

Entscheidung der Vorstandschaft kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.4 Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem der Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 4.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder der Beitragspflicht nicht nachkommt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.
- 4.6 Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4.8 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Finanzordnung verpflichtet.
- 4.9 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen.
- 4.10 Einzelheiten und Verfahrensweisen werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht der Vorstandschaft oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 6.1.1 Genehmigung des von der Vorstandschaft aufgestellten Projekt- und Finanzplans für das Geschäftsjahr,
 - 6.1.2 Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - 6.1.3 Entlastung der Vorstandschaft,
 - 6.1.4 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - 6.1.5 Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - 6.1.6 Beschluss und Änderung der Satzung und Vereinsordnungen einschließlich der Änderung der Vereinsstruktur durch Gründung oder Verlagerung von Abteilungen,
 - 6.1.7 Auflösung des Vereins,
 - 6.1.8 Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - 6.1.9 Ausschluss eines Vereinsmitglieds,

- 6.1.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 6.2.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - 6.2.1.1 die Vorstandschaft die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - 6.2.1.2 ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung von der Vorstandschaft verlangt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Oberderdingen einberufen.
- 6.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit zugelassen werden.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von der Vorstandschaft gewählten Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, dies durch die Versammlung festgestellt wurde und mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6.7 Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter in offener Abstimmung. Er führt die Wahlen durch.
- 6.8 Personalwahlen und Abstimmungen zu Personen sind geheim durchzuführen. Bei sachbezogenen Abstimmungen wird der Wahlmodus durch das Gremium bestimmt. Es gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.9 Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle volljährigen Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.10 Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfung

- 7.1 Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.
- 7.2 Das Prüfungsrecht regelt die Finanzordnung.

§ 8 Vorstandschaft

- 8.1 Die Vorstandschaft besteht aus den beiden Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung.
- 8.2 Die Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit gewählt, deren Dauer und Lage in der Geschäftsordnung geregelt ist.
- 8.3 Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.

- 8.4 Die Vorstandschaft tagt in der Regel nichtöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 8.5 Die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft und die Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 8.6 Die Vorstandschaft ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.7 Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit beratende Gremien und Projekt- und Arbeitsgruppen gründen und diesen Aufgaben übertragen.
- 8.8 Die Vorstandschaft kann Angelegenheiten an Dritte delegieren.
- 8.9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 9.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 9.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 9.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 9.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- 9.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 9.6 Im Übrigen haben die Beauftragten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten.
- 9.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 9.8 Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 10 Vereinsjugend / Ausbildung

Die Mitgliederversammlung hat für den Verein zur Regelung der Jugend- und Ausbildungsarbeit eine Jugend- und Ausbildungsordnung zu beschließen.

§ 11 Finanzwirtschaft

Zur Regelung der Finanzwirtschaft des Vereines hat die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung zu beschließen. Diese umfasst auch die Mitglieder- und Ehrenordnung.

§ 12 Vereinsordnungen

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 13.2 Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zu Mitgliederversammlungen die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- 14.2 Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberderdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.
- 14.4 Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vom Verein verwendeten EDV-System gespeichert.
- 15.2 Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte entstehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 15.3 Als Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe e. V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- 15.4 Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
- 15.5 Weitere Einzelheiten wie Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die Wahrung der satzungsgemäßen Rechte, Aufbewahrung von Daten nach Austritt gemäß gesetzlichen, insbesondere steuergesetzlichen, Bestimmungen usw. werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. November 2010 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die derzeitigen Funktionsträger bleiben mindestens bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.

Diese Satzung ersetzt alle früher beschlossenen Satzungen und Vereinsordnungen.